

Ing. Martin Freitag

Von: Dr. Wolfgang Pfeffer [dr.pfeffer@gmx.at]
Gesendet: Donnerstag, 21. November 2013 09:32
An: Ing. Martin Freitag
Betreff: Fwd: OLG Innsbr. 4 R 72/92

Von meinem iPhone gesendet

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Von: "MMag. Dr. Alexandra Pfeffer" <dr.a.pfeffer@gmx.at>
Datum: 21. November 2013 09:21:01 MEZ
An: <dr.pfeffer@chello.at>
Betreff: Fw: OLG Innsbr. 4 R 72/92

RDB-Entscheidung

Entscheidung
OLG Innsbruck 16. 3. 1992, 4 R 72/92.

Unterinstantz
LG Innsbruck, 12 Cg 148/91.

bespricht folgende Normen
§ 45 ZPO.
§ 25 KHVG.
Direkt aufrufbare Normen: § 45 ZPO StF RGBI.Nr. 113/1895 § 25 KHVG 1987
aufgeh. durch BGBl.Nr. 651/1994

Fundstelle
ÖJZ 1992/194 (EvBl)

Leitsatz
Der Schädiger kann die Fälligkeit einer Schmerzensgeldforderung nicht dadurch hinausschieben, daß er vom Geschädigten die Bereitschaft verlangt, sich durch einen vom Haftpflichtversicherer des Schädigers bestellten Sachverständigen untersuchen zu lassen. Wenn der Haftpflichtversicherer trotz Fälligkeit erst nach Klagezustellung einen Teilbetrag und nach Vorliegen eines im Prozeß eingeholten

Gutachtens die Restforderung gezahlt hat, wurde zur Klageführung Anlaß geboten.

Langtext
Aus der Begründung

Die Bestimmungen über den Kostenersatz im Zivilprozeß gemäß §§ 41 ff ZPO stellen grundsätzlich auf den Prozeßerfolg ab. Die unterliegende Partei hat also ihrem Gegner die notwendigen Prozeßkosten zu ersetzen. Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen der Prozeßerfolg eingetreten ist. Eine Ausnahme von diesem Erfolgsprinzip ist § 45 ZPO. Danach fallen die Prozeßkosten dem Kläger zur Last, wenn der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage nicht Veranlassung gegeben und den in der Klage erhobenen Anspruch sofort anerkannt hat. Nur wenn beide Voraussetzungen zusammentreffen, kann § 45 ZPO angewendet werden (Fasching, Komm II 338).

Veranlaßt wird eine Leistungsklage insb durch die nicht sofort nach Fälligkeit der Leistung eintretende Erfüllung, außer der Schuldner ist erst nach Mahnung zur Erfüllung verpflichtet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Verzug des Beklagten schuldhaft oder schuldlos eingetreten ist. Das Gesetz stellt hier nicht auf ein subjektiv beabsichtigtes Verhalten des Beklagten ab, sondern es genügt die Schaffung eines objektiven Tatbestandes durch ihn, der die Klageführung rechtfertigt (Fasching aaO).

Schadenersatzansprüche werden nach herrschender Auffassung nicht schon im Zeitpunkt des Schadenseintrittes fällig, sondern erst mit der Einforderung eines ziffernmäßig bestimmten Betrages durch den Geschädigten (E 25 zu § 1293 und E 53 zu § 1323 ABGB in MGA, 33. Auflage, ; Reischauer in Rummel, ABGB, Rz 16 zu § 1323). Das gilt auch für den Ersatz von Schmerzensgeld (Koziol, Haftpflichtrecht, 2. Auflage, I 315; Danzl im ZVR-Sonderheft Jänner 1987, 27; Jarosch - Müller - Piegler, Das Schmerzensgeld, 5. Auflage, 160; SZ 41/79; JBl 1969, 444). Entgegen der Auffassung des Rekurswerbers hängt die Fälligkeit einer Schmerzensgeldforderung somit nicht davon ab, daß der Schädiger die Möglichkeit hatte, im Detail abzuklären, in welchem Ausmaß die Forderung der Höhe nach tatsächlich gerechtfertigt ist. Der Schädiger kann daher die Fälligkeit einer Schmerzensgeldforderung auch nicht dadurch hinausschieben, daß er vom Geschädigten fordert, sich zum Zweck der Einholung eines Privatgutachtens durch einen vom Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer beauftragten Sachverständigen untersuchen zu lassen. Derartiges kann auch nicht aus § 25 KHVG abgeleitet werden; Abs 2 der genannten Bestimmung verpflichtet den Geschädigten lediglich zur Auskunftserteilung an den Haftpflichtversicherer des Schädigers, soweit dies zur Feststellung des Schadensereignisses und der Höhe des Schadens erforderlich und dem geschädigten Dritten zumutbar ist. Eine Verpflichtung, sich durch einen vom gegnerischen Haftpflichtversicherer bestellten Sachverständigen untersuchen zu lassen, kann daraus nicht abgeleitet werden. Einen ausführlichen Befundbericht des behandelnden Arztes Dr. K v 2. 4. 1991 hat die Klägerin aber ohnehin zugleich mit ihrem

Forderungsschreiben v 16. 4. 1991, in welchem auch ihre Beschwerden ausführlich geschildert worden sind, dem Haftpflichtversicherer des Beklagten übermittelt. Damit ist die Schmerzensgeldforderung der Klägerin mit Ablauf der in ihrem ziffernmäßig bestimmten Forderungsschreiben bekanntgegebenen Zahlungsfrist am 23. 4. 1991 fällig geworden. Wenn die beklagte Partei trotz Fälligkeit erst nach Klagezustellung einen Teilbetrag und nach Vorliegen des Gutachtens die Restforderung gezahlt hat, kann nicht davon gesprochen werden, daß der Beklagte zur Klageerhebung keinen Anlaß geboten hätte.

Für die Anwendung des § 45 ZPO mangelt es aber auch an der zweiten Voraussetzung, nämlich dem unverzüglichen Anerkenntnis des Klageanspruches. Zwar genügt dann, wenn der den Klageanspruch begründende Tatbestand erst während des Rechtsstreites eintritt (wie etwa bei Eintritt der Fälligkeit), eine sofortige Erfüllung und ein sofortiges Anerkenntnis bei der nächsten Verhandlung, um den Kostenersatz gemäß § 45 ZPO beanspruchen zu können (Fasching, Komm II 341; E 20 u 39 zu § 45 ZPO in MGA, 14. Auflage). Da aber im vorliegenden Fall das Schmerzensgeld bereits mit dem Forderungsschreiben v 16. 4. 1991 in ziffernmäßig bestimmter Höhe fällig gestellt wurde, wird den Anforderungen des § 45 ZPO nicht dadurch Genüge getan, daß ein Teil des angemessenen Schmerzensgeldes nach Klagezustellung und der Rest nach Zustellung des Gutachtens gezahlt wurden.

Zusammenfassend hat somit das ErstG die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 ZPO zu Recht verneint und eine Kostenentscheidung unter Anwendung des § 43 Abs 1 ZPO getroffen.

... OLG Innsbruck 16. 3. 1992, 4 R 72/92, ÖJZ 1992/194 (EvBl)

..

Folgenden Schlagworten zugeordnet:
Veranlassung zur Klage.

Dokument zu/zur ÖJZ 1992/194
(EvBl) - Inhalt der RDB Rechtsdatenbank, ein Produkt von MANZ.